

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V_BLw_26/68

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1.

Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechts-
beschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt

2.

3.

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 27. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Raither und Thye

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Celle - Senat für Landwirtschaftssachen - vom 4. November 1968 wird als unzulässig verworfen.

Gerichtskosten werden für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht erhoben.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 4 089 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Mit dem oben angeführten notariellen Vertrag kaufte der Antragsteller von der Landwirtin Lotte I. geb. H. in K. das Flurstück 72 der Flur 4 mit einer Größe von 1,36,29 ha zum Preise von 4 089 DM. Der Antragsteller ist Eigentümer eines in Geestenseth gelegenen, 27,50 ha umfassenden Hofes, den er größtenteils verpachtet hat und demnächst an einen Sohn übertragen will. Ihm stehen in K. Grundstücke im Umfange von etwa 4,50 ha zur Ver-

fügung, die vier verschiedenen Eigentümern (ihm selbst, seiner Ehefrau, seinem Schwiegervater und seiner Schwiegermutter) gehören. Diesen Besitz will er nach seinen Angaben durch das hinzugekaufte Flurstück aufstocken und zu einer neuen Existenzgrundlage für sich gestalten. In Köhlen wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, das 1965 eingeleitet wurde. Die Niedersächsische Landgesellschaft hat gemäß § 4 RSG das Vorkaufsrecht bezüglich des oben genannten Flurstückes ausgeübt (§ 6 RSG, § 21 GrdstVG).

Der Antragsteller hat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt (§ 10 RSG) und insbesondere geltend gemacht, das Grundstück unterläge nicht dem Vorkaufsrecht nach § 4 RSG, da es weniger als 2 ha groß sei. Die Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen vom 22. Dezember 1961 (GVBl S. 373) hält der Antragsteller für unwirksam, da sie sich nicht im Rahmen der Ermächtigung des § 4 Abs. 4 RSG halte: es sei keine bestimmte Zeit festgelegt, in der die Herabsetzung der Mindestgröße auf 0,50 ha gelten solle. Im übrigen meint er, daß der Erwerb des Grundstücks durch ihn keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeute, da er sich mit dem Grundstück eine gesicherte Existenzgrundlage aufbauen wolle. Er bestreitet auch, daß die Niedersächsische Landgesellschaft zur Durchführung der Flurbereinigung auf das Grundstück angewiesen sei.

Das Landwirtschaftsgericht hat "den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen".

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er im wesentlichen seine früheren Bedenken hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Niedersächsischen Rechtsverordnung vom 22. Dezember 1961 wiederholt.



Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der angefochtene Beschluß zu Nr. 1 wie folgt neu gefaßt wird: "Es wird festgestellt, daß die Genehmigung zu dem oben angeführten Kaufvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 GrdstVG zu versagen wäre". Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen und in den Gründen insoweit bemerkt, das Rechtsmittel sei zugelassen worden, weil der Frage, ob § 3 der Rechtsverordnung vom 22. Dezember 1961 rechtsgültig ist, grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Der Beteiligte zu 1) hat Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er seinen Genehmigungsantrag weiterverfolgt.

II.

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, § 3 der Rechtsverordnung vom 22. Dezember 1961 sei rechtswirksam. Er halte sich im Rahmen der durch § 4 Abs. 4 RSG normierten Ermächtigung. Dem darin genannten Erfordernis, die Herabsetzung der Grundstücksgröße auf eine beschränkte Zeit zu begrenzen, komme § 3 dadurch nach, daß er die Herabsetzung auf die Dauer und für das Gebiet des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens beschränke. Dem Landwirtschaftsgericht sei auch darin beizutreten, daß der Erwerb des Kaufgrundstücks durch den Beteiligten zu 1) zu einer agrarstrukturell unerwünschten und deshalb ungesunden Verteilung des Grund und Bodens führe. Die kleine Stelle des Antragstellers in K[REDACTED] sei ein als Existenzgrundlage nicht ausreichender Zwergbetrieb und bleibe dies auch, wenn die gekaufte Fläche von 1,4 ha hinzukommen sollte. Der Beteiligte zu 1) könne, soweit diese Stelle in K[REDACTED] in Betracht gezogen werde, nur

als Landwirt im Nebenberuf angesehen werden. Daß er zur Zeit noch Teile seines Hofes in Ge [REDACTED] bearbeite, sei dabei nicht zu berücksichtigen, da diese jedenfalls keine Wirtschaftseinheit mit der K [REDACTED] er Stelle bildeten und da er den Hof in Ge [REDACTED] demnächst seinem Sohn übergeben und sich auf die K [REDACTED] er Stelle beschränken wolle. Die Beteiligte zu 3) sei einem hauptberuflichen Landwirt gleichzustellen und genieße den Vorrang vor einem Landwirt im Nebenberuf. Der Beteiligte zu 1) habe kein überwiegendes eigenes Erwerbsinteresse dargetan, demgegenüber das Allgemeininteresse der Beteiligten zu 3) zurücktreten müßte.

Schließlich verletze diese Beurteilung im Hinblick auf die Behandlung des Verkaufsfalles S [REDACTED] / Z [REDACTED] nicht den Gleichheitsgrundsatz.

B) Die Rechtsbeschwerde vertritt den Standpunkt, daß die Regelung in § 3 der Rechtsverordnung vom 22. Dezember 1961 angesichts der in ihr vorgenommenen räumlichen und zeitlichen Umgrenzung der erforderlichen Bestimmtheit ermangle und deshalb unwirksam sei.

C) Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

Zwar ist die Entscheidung über die Zulassung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LwVG Sache des Oberlandesgerichts und der Bundesgerichtshof grundsätzlich an dessen Entschließung gebunden. Eine vom Oberlandesgericht offensichtlich entgegen dem Gesetz zugelassene Rechtsbeschwerde bindet aber den Bundesgerichtshof nicht. Es widerspricht dem Gesetz, in einer Sache die Rechtsbeschwerde für zulässig zu erklären, wenn die rechtsgrundsätzliche Entscheidung, die das Beschwerdegericht durch die Zulassung der Rechtsbeschwerde

geglaubt hat ermöglichen zu sollen, gar nicht ergehen kann (vgl. BGH Urteil vom 26. März 1953 - VI ZR 101/52 LM ZPO § 546 Nr. 11). So liegt es hier.

Der Beteiligte zu 1) hat durch seinen am 21. Juli 1966 gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung Einwendungen gegen das Vorkaufsrecht erhoben. Nach § 10 RSG kann eingewendet werden, daß die Veräußerung nicht der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz bedurft hätte oder daß die Genehmigung nach § 9 GrdstVG nicht zu versagen gewesen wäre. Zur Begründung hat der Beteiligte zu 1) aber in erster Linie angeführt, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 RSG lägen hinsichtlich der Größe des Kaufgrundstücks nicht vor, die vom Land Niedersachsen angeordnete Herabsetzung der Mindestgröße (§ 3 der Rechtsverordnung vom 22. Dezember 1961 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 RSG) sei unwirksam. Die Prüfung dieses Vorbringens unterlag jedoch nicht der Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts; zur Entscheidung hierüber ist nur das ordentliche Gericht berufen (vgl. Senatsurteil vom 8. März 1966 - V ZR 133/63, RdL 1966, 155 f; Beschluß des Senats vom 4. Februar 1964 - V BLw 31/63, RdL 1964, 122, 123; OLG Nürnberg RdL 1964, 124, 125; LG Karlsruhe RdL 1965, 65; Ehrenforth RSG und GrdstVG, RSG § 10 Anm. 2, 3; Herminghausen, Beiträge zum Grundstücksverkehrsgesetz S. 117, 120; Lange GrdstVG 2. Aufl. § 27 Nr. 8 Anm. 2, 3; Treutlein/Crusius, GrdstVG § 27 Anm. 5 b; Vorwerk/von Spreckelsen, GrdstVG § 27 Rdn. 148; Wöhrmann, GrdstVG § 6 Rdn. 27; a.A. OLG Stuttgart RdL 1966, 256; Pikalo/Bendel, GrdstVG § 27 VIII 5 c S. 1180 f). Das Beschwerdegericht hätte sich mit der Frage, ob der Beteiligten zu 3) ein Vorkaufsrecht überhaupt zusteht (Beschwerdebeschluß II Nr. 1), nicht befassen dürfen. Auch dem Bundesgerichtshof ist eine Prüfung in dieser Richtung und damit eine rechtsgrundsätz-

liche Entscheidung der Frage verwehrt, derentwegen das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde allein zugelassen hat. Damit ist der Ausspruch über die Zulassung ohne Wirkung. Einer der Fälle, in denen die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung statthaft ist, liegt nicht vor (§ 24 Abs. 2 LwVG). Insbesondere ist das Beschwerdegericht nicht von einer Entscheidung der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG genannten Gerichte abgewichen, so daß die Rechtsbeschwerde darauf hätte gestützt werden können.

Infolgedessen ist die Beschwerdeentscheidung der Anfechtung schlechthin entzogen (§ 24 LwVG) und das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus §§ 42, 45 LwVG als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell